



Kreisverwaltung • Postfach 1255 • 66864 Kusel

Trierer Str. 49 - 51
66869 Kusel
Telefon: 06381/ 424 - 0
Telefax: 06381/ 424 - 440
E-Mail: raphael.reichhart@kv-kus.de

Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung
Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Ihre Nachricht/Zeichen
0430-0013-0604 AuG13.1

Unser Zeichen
1/967

Auskunft erteilt
Herr Reichhart

Durchwahl
424-351

Zl.-Nr.
074

Datum
08.08.2025

Festsetzung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II für den Monat Mai 2025

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit legt der Landkreis Kusel gegen Ihren Bescheid zur Festsetzung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II für den Monat Mai 2025 vom 11.07.2025, Az. 0430-0013-0604 AuG 13.1, Widerspruch ein.

Diesen begründen wir wie folgt:

Die neue Aufteilung der KdU-Erstattungsleistungen auf die kommunale Ebene fand entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetzes (AGBSGB II) ohne vorherige Anhörung des Städtetages und des Landkreistages Rheinland-Pfalz statt. Damit leidet die neue Aufteilung unter einem formellen Fehler.

Weiterhin ist die Verteilung der KdU-Erstattungsleistungen nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nach § 4 Abs. 3 AGSGB II - im Unterschied zu der in § 4 Abs. 2 AGSGB II geregelten Verteilung der KdU-Erstattungsleistungen nach § 22 SGB II und § 28 SGB II - nicht an die Aufwendungen der Kreise und kreisfreie Städte gekoppelt; es wurde also durch den Landesgesetzgeber bewusst die Möglichkeit geschaffen, von einer Verteilung nach Belastung abzuweichen. Aus welchem Grund § 4 Abs. 3 AGSGB II leerlaufen soll, erschließt sich nicht.

Aktuell werden 15 % der Erstattungsleistungen nach Einwohnern verteilt. Die 15 % waren Bestandteil der Erhöhung der KdU-Bundeserstattung um 25 % in 2020. Die Erhöhung durch den Bundesgesetzgeber inmitten der Corona-Pandemie um 25 % erfolgte ausweislich der Bundestags-Drucksache 19/22586 vom 16.09.2020 zur finanziellen Stärkung der Kommunen, also gerade nicht zum Ausgleich von Belastungen aus der Sozialhilfe. Die KdU-Bundeserstattung war insoweit „nur“ ein vom Bund

gewählter Zahlungsweg. Diesem Ansinnen des Bundes hat die bisherige Verteilung nach Einwohnern Rechnung getragen.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang des Widerspruches.

Viele Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Otto Rubly', written over the printed name and title.

Otto Rubly
Landrat